

Satzung
des
Tanzclubs Warburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 14. April 1962 gegründete Verein führt den Namen "Tanzclub Warburg e. V.". Er hat seinen Sitz in Warburg/Westfalen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) In Verfolgung dieses Zieles sieht er es insbesondere als seine Aufgaben an:
 - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.

§ 3

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des

- a) Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen (TNW) -
Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. -,
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V. -

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Gemäß § 2 arbeitet der Verein im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn.
- (2) Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des Vereins sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklage-Fonds zugeführt werden.
- (3) Kein Mitglied des Vereins bzw. seiner Organe darf Gewinne erhalten.
- (4) Keine Person darf durch Vergütungen für Verwaltungsaufgaben oder auf sonstige Weise begünstigt werden. Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
 - (a) Vergütungen aus Arbeits- und Werksverträgen,
 - (b) die Erstattung von notwendigen Auslagen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Konfession, Rasse und Nation werden.
Der Verein führt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche MitgliederOrdentliche Mitglieder sind aktive und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die außerordentliche Mitgliedschaft umfaßt einen vom Vorstand jeweils festgelegten Zeitraum.
- (2) Der unverbindliche Besuch der Übungsabende zwecks Information ist auch Nichtmitgliedern gestattet.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung (§ 8) sind nur die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (4) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft müssen beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine aktive Mitgliedschaft kann in eine fördernde Mitgliedschaft jeweils mit Ablauf des 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres umgewandelt werden. Die fördernde Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
Die Umwandlung einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche ist nur über das Aufnahmeverfahren zur ordentlichen Mitgliedschaft möglich. Die fördernde Mitgliedschaft schließt die regelmäßige Teilnahme an den Trainingsveranstaltungen unter Leitung eines Trainers aus.

Die außerordentlichen Mitglieder können nur an den vom Vorstand für die Mitglieder eingerichteten Veranstaltungen teilnehmen.

- (5) Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
Die Austrittserklärung muß dem Vorstand schriftlich bis 01.06. bzw. 31.12. eines laufenden Kalenderjahres abgegeben werden.
Die Mitgliedschaft endet am 30.06. bei Abgabe der Austrittserklärung bis zum 01.06. bzw. am 31.12. bei Abgabe bis zum 01.12..
- (7) Aus wichtigen Grund kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Begründung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch beim Vorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins; sie verlieren ihre Vereinsämter.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Jugendversammlung (§ 7)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- c) der Vorstand (§ 9)

§ 7

Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfaßt die nicht stimmberechtigten Mitglieder (§ 5, Abs. 3). Jeder Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung, vorangehen. Sie wird vom Jugendwart (Abs. 4) einberufen und geleitet. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher abzusenden.
- (2) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn sie im Interesse der Jugend des Vereins angezeigt sind oder auf schriftlich begründetem Antrag von einem Drittel der Jugendlichen.
- (3) Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gibt der Jugendwart den Ausschlag.
- (4) Alljährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein muß; ferner aus ihrer Mitte je ein weibliches und ein männliches Mitglied als Jugendausschuß.
- (5) Der Jugendausschuß tagt in der Regel unter der Leitung des Jugendwarts. Er nimmt die Vereinswünsche der Jugendlichen entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung.
- (6) Die Mitglieder des Jugendausschusses nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Landesensportverbandes von Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet; sie findet alljährlich im ersten Quartal statt.
Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher zuzustellen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; vor allem zählt zu ihren Aufgaben:
- a) Die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes (§ 7, Abs. 4),
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 10, Abs. 1),
 - f) die Genehmigung von besonderen Veranstaltungen mit hohem finanziellen Risiko,
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (5) Zur Beschlußfassung ist – vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 6 – die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

- (7) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufes, Beschlüsse jedoch im Wortlaut enthalten muß; sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden (Präsidium), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und ggf. dem Jugendwart. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Das Präsidium vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Für Willenserklärungen des Vereins ist die Beteiligung von zwei Präsidiumsmitglieder erforderlich.

§ 10

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zu Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, kann der fällige Beitrag nebst entstandener Kosten eingezogen werden. Bis zum Eingang der Beiträge verliert das Mitglied sein Stimmrecht nach § 5 Abs. 3.

§ 11

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die
- a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.,
 - b) Rechts- und Disziplinordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.,
- in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.